

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und**  
**Sachleistungen**  
**der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale und der Kreisfeuerwehr**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 5,7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für Leistungen der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale und der Kreisfeuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) werden **Kostenersatz** und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden **Gebühren** nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale und der Kreisfeuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 (1) Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 (2) Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm)
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung

### § 3

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen und technischem Gerät,
- b) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 der Satzung genannten Fällen.

### § 4

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der **Kostenschuldner** bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - a), d) und e) gemäß § 26 (4) NBrandSchG,
  - b) gemäß § 28 (1) NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser
  - c) gemäß § 2 (2) Satz 2 NBrandSchG (ersuchende/r Gemeinde/ Kreis).
- (2) **Gebührensuldner** ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
  - (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- Den Nutzungskostensätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/ die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(3) Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen wird der Kostenersatz/die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei Abrechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde berechnet, wenn von ihr mehr als fünf Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet, wenn von ihr mehr als zehn Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet. Als Mindestbetrag wird Kostenersatz / Gebühr für eine halbe Stunde bzw. einen Tag erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht.**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien /verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Kreisfeuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (4) Kostenersatz und Gebühren nach dieser Satzung wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Gründen geboten ist.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8

### Haftung

Der Landkreis Friesland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Geräten der Katastrophenschutz- und Feuerwehrzentrale, der Kreisfeuerwehrbereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes vom 25.02.1980 außer Kraft.

Jever, den 25. Juni 2001

  
Karin Evers-Meyer  
Landrätin



  
Dr. Lothar Knippert  
Oberkreisdirektor

## Anlage

### Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

	<u>bis 31.12.01</u>	<u>ab 01.01.02</u>
<b>1. Personaleinsatz je Stunde</b>		
- 1.1. Kreisfeuerwehr		
- Grundbetrag I.	50, -- DM	25,-- €
- zzgl. Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	<i>tatsächlicher Verdienstaufschlag</i>	
- 1.2. hauptamtliches Personal	69, -- DM	35,-- €
<b>2. Einsatz von Fahrzeuge und Geräte (je Betriebshalbestunde)</b>		
<b>- ohne Verbrauchsstoffe -</b>		
2.1. Gruppe I. TLF, LF	110, -- DM	56,-- €
2.2. Gruppe II. RW 2	148, -- DM	76,-- €
2.3. Gruppe III. Wechsellader	60, -- DM	30,-- €
2.4. Gruppe IV. AB Gefahrgut	211, -- DM	108,-- €
2.5. Gruppe V. GW, MTW und andere nicht in den Gruppen aufgeführten Fahrzeuge	51, -- DM	26,-- €
2.6. Gruppe VI. Stromerzeuger 100 KVA	40, -- DM	20,-- €
Stromerzeuger 5 KVA	20, -- DM	10,-- €
Tragkraftspritzen	40, -- DM	20,-- €
Tauchpumpen	20, -- DM	10,-- €
<b>3. Sachleistungen (Gestellung oder zeitweise Überlassung von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung)</b>		
	je Tag	
3.1. AB Küche	51, -- DM	26,-- €
3.2. Wachcontainer	25, -- DM	12,-- €
3.3. Mulden	10, -- DM	5,-- €
3.4. Saug- und Druckschläuche je Länge	10, -- DM	5,-- €
<b>4. Prüfung, Wartung und Abnahme von Fahrzeugen und Geräten</b>		
4.1. Prüfen, Reinigen und Füllen von Atemschutzgeräten je Gerät	<i>nach Zeitaufwand gem. 1.2.</i>	
4.2. Prüfen, Reinigen von Masken je Maske	20, -- DM	10,-- €
4.3. Füllen von Preßluftflaschen je Flasche	14, -- DM	7,-- €
4.4. Prüfung von Schläuchen( einschl. Waschen und Trocknen) je Länge	21, -- DM	11,-- €
4.5. Prüfung und Reinigung von Vollschutzanzügen	<i>nach Zeitaufwand gem. 1.2.</i>	
4.6. Reparatur, Instandsetzung und Wartung von feuerwehrtechnischem Gerät und Fahrzeugen	<i>nach Zeitaufwand gem. 1.2.</i>	
4.7. Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbindemittel, Sperrmittel, Wasser aus dem Leitungsnetz, Ersatzteile u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet zzgl. einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v.H. der Kosten	<i>nach Zeitaufwand gem. 1.2.</i>	

<b>5.</b>	<b>Pauschale für besondere Leistungen</b>		
5.1.	Benutzung der Atemschutzübungsstrecke	190, -- DM	97,-- €
5.2.	Benutzung des kleinen Lehrsaales	45, -- DM	23,-- €
5.3.	Benutzung des großen Lehrsaales	90, -- DM	46,-- €
5.4.	Teilnahme an Ausbildungslehrgängen (ohne Verpflegung)		
	-Grundlehrgang	180, -- DM	90,-- €
	-Atemschutz	160, -- DM	80,-- €
	-Maschinisten	160, -- DM	80,-- €
	-Sprechfunker	80, -- DM	40,-- €
<b>6.</b>	<b>Fehlalarmierungen</b>		
6.1.	Für jeden Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässig grundlosen Alarmierung der Leitstelle (über Brandmeldeanlagen, durch Telefone ohne Vorankündigung verursachte Alarmierungen, böswillige Alarme)	900, -- DM	460,-- €